



Geschäftsführer: Wolfgang Weller, USt-IdNr: DE 120498304
Thomas Wienands, Stefan Steinmetz Mönchengladbach HRB 8883
Stadtsparkasse Düsseldorf Kreissparkasse Heinsberg
Kto: 41 01 47 39, BLZ: 300 501 10 Kto: 4 01 26 13, BLZ: 312 512 20
SWIFT BIC: DUSS DE DD XXX SWIFT BIC: WELA DE D1 ERK
IBAN: DE 80 3005 0110 0041 0147 39 IBAN: DE 85 3125 1220 0004 0126 13

Spielburgweg 23
D - 41844 Wegberg
Tel +49(0)24 34 - 99 70 10
Fax +49(0)24 34 - 99 70 11
info@pekomp.de
www.pekomp.de

PEKOMP[®]
Kompensatorenbau GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PEKOMP Kompensatorenbau GmbH Stand Juni 2009

§ 1 Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen des Unternehmens Pekomp Kompensatorenbau GmbH, im nachfolgenden Verkäufer genannt, und gewerblichen Kunden, im nachfolgenden Käufer genannt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden stets Bestandteil des Vertragsgegenstandes. Die alleinige Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen wird spätestens mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer durch diesen akzeptiert. Abweichende Bedingungen werden nur akzeptiert, wenn diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wird.

Der Verkäufer hat alle Eigentums- und Urheberrechte betreffend Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Massblättern, Berechnungen, Drucksachen, Mustern, Modellen und Fotos sowie anderen maßgeblichen Unterlagen. Eine Nutzung bzw. Weiterverwendung der vorgenannten Unterlagen bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers. Die von uns übersandten Angebote und überreichten Unterlagen sind nur für den Käufer bestimmt und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 2 Angebote und Preise

(1) Die Angebote des Verkäufers sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Die in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Nährungswerte, es sei denn, dass sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.

Sollte die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichen, so wird hierauf ausdrücklich und schriftlich hingewiesen. In diesem Fall kommt der Vertrag erst zu Stande, wenn der Käufer die Annahme ausdrücklich und schriftlich bestätigt.

(2) Preisänderungen im Rahmen eines Vertrages sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 3 Monate liegen. Erhöhen sich innerhalb dieses Zeitraums die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Diese Kostensteigerungen werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen. Der Käufer ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt. Ist der Käufer Unternehmer, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Wochen liegen.

Entsprechendes gilt, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 3 Lieferungen, Verzug und Unmöglichkeit

(1) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und er nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen durfte, dass sein Vorlieferant zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung imstande ist. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung (=Datum) der Auftragsbestätigung. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsauftrag die

Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist. Bei Lieferverzögerungen ist eine Nachfrist zu setzen. Grundsätzlich gilt eine Nachfrist von einem Viertel der vereinbarten Lieferfrist als angemessen. Die Nachfrist beginnt zu laufen mit dem Ende der Lieferfrist.

(2) Vom Verkäufer nicht zu vertretende Arbeitsniederlegungen, Streiks oder andere von diesem nicht zu vertretende unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, usw. befreien den Verkäufer für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

(3) Der Verkäufer wird von seiner Lieferpflicht frei, sofern hinsichtlich des Vermögens des Käufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Ist die Lieferung sechs Monate nach Abschluss des Vertrages nicht abgerufen worden, so ist der Verkäufer zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer sich in Verzug befindet und er seitens des Verkäufers unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung erfolglos zur Abholung der Ware aufgefordert worden ist.

(4) Bei nachträglich auf Verlangen des Käufers vom Kaufvertrag abweichenden Lieferanweisungen trägt dieser die Mehrkosten.

(5) Lieferung frei Baustelle oder frei Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen, soweit eine mit schwerer Last befahrbare Anfuhrstraße vorhanden ist. Verlässt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden, soweit er ihn zu vertreten hat, unter Berücksichtigung eines etwaigen Mitverschuldens des Fahrzeugführers. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Die Kranentladung durch den Verkäufer wird in Rechnung gestellt. Sie kann nur ebenerdig erfolgen. Sollte beim Abladen Hilfestellung von Verkäuferseite gegeben werden oder der Käufer eine anderweitige Kranentladung wünschen, so wird für mögliche Schäden an dem Liefergut eine Haftung seitens des Verkäufers im Rahmen dieser Hilfeleistung ausgeschlossen, es sei denn, dass er ihn zu vertreten hat.

(3) Wenn für die Belieferung ein nach Datum und Stunde festgelegter Liefertermin vereinbart wurde, wird jede über eine Stunde (= 60 Minuten) hinausgehende Wartezeit mit einer Schadenspauschale von € 60,- je angefangene Stunde berechnet. Den Vertragsparteien bleibt es vorbehalten, den Eintritt eines geringeren Schadens geltend zu machen.

§ 4 Zahlung, Verzug und Eigentumsvorbehalt

(1) Zielverkauf bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Rechnungen sind grundsätzlich ohne Abzug sofort fällig.

Verpackungskosten, Leih-, Pfand- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Flaschen, Paletten, Bahnbehälter und anderes) gehen zu Lasten des Käufers. Die Höhe der Kosten hierfür entstehenden Kosten werden dem Käufer auf Anfrage mitgeteilt.

(2) Verzugszinsen werden dem Käufer vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet.

(3) Bis zur Zahlung des gesamten Kaufpreises verbleibt das Eigentum an den gelieferten Gegenständen grundsätzlich beim Verkäufer.

Dem Einbau oder der Weiterveräußerung der gelieferten Gegenstände vor Zahlung des vollständigen Kaufpreises wird ausdrücklich widersprochen.

(4) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Zudem kann der Verkäufer bis zum Zeitpunkt seiner Leistung die Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage liegt vor, wenn die wirtschaftliche Lage des Käufers so schwierig geworden ist, dass berechtigter Anlass zu der Befürchtung besteht, der Käufer werde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen.

Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen des Verkäufers schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Hat der Käufer bereits anderweitige Sicherheiten geleistet bzw. werden später weitere Sicherheiten geleistet, so kann der Verkäufer eine zusätzliche Sicherheit nach den Vorschriften der § 4 und 6 nur verlangen wenn der realisierbare



Geschäftsführer: Wolfgang Weller, USt-IdNr: DE 120498304
Thomas Wienands, Stefan Steinmetz Mönchengladbach HRB 8883
Stadtsparkasse Düsseldorf Kreissparkasse Heinsberg
Kto: 41 01 47 39, BLZ: 300 501 10 Kto: 4 01 26 13, BLZ: 312 512 20
SWIFT BIC: DUSS DE DD XXX SWIFT BIC: WELA DE D1 ERK
IBAN: DE 80 3005 0110 0041 0147 39 IBAN: DE 85 3125 1220 0004 0126 13

Spielburgweg 23
D - 41844 Wegberg
Tel +49(0)24 34 - 99 70 10
Fax +49(0)24 34 - 99 70 11
info@pekomp.de
www.pekomp.de

PEKOMP[®]
Kompensatorenbau GmbH

Wert aller Sicherheiten zusammen 110% der gesicherten Kaufpreisforderung nicht übersteigt; wird dieser Wert überstiegen, so hat der Käufer einen entsprechenden Anspruch auf Freigabe von Sicherheiten. Zur Bewertung der Sicherheiten werden als Grenze für das Entstehen eines Freigabeanspruchs für Sicherungsgut 150 % des Schätzwertes, bei zur Sicherheit abgetretenen Forderungen 150 % des Nennwertes zugrunde gelegt.

(5) Der Käufer hat Rechnungen und Saldenmitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Dies gilt auch für Saldenermittlung. Der Verkäufer wird den Käufer, der nicht Kaufmann ist, mit jeder Rechnung bzw. Saldenmitteilung hierüber unterrichten.

(5) Ist der Käufer Unternehmer, so stehen diesem Aufrechnungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Zurückbehaltungsrechte des Käufers.

(6) Liegt ein Mangel der Kaufsache vor, bevor die Gewährleistungsansprüche des Käufers verjährt sind, so ist der Käufer nicht berechtigt, die Zahlung des gesamten Kaufpreises wegen des Mangels zu verweigern.

(7) Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Käufer aus der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer zustehen, ist ausgeschlossen.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder unterbleibt die Sendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Käufer auf ihn über. Ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr auch auf diesen über, sobald die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist.

(2) Ist der Käufer kein Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, ist dieser verpflichtet, die gelieferten Waren auf offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen von Waren sowie erhebliche, leicht sichtbare Beschädigungen der Waren sind gegenüber dem Verkäufer innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Die Mängel sind nach Kräften detailliert zu beschreiben.

Mängel, die nicht offensichtlich sind, müssen bei uns innerhalb von 2 Wochen nach dem Erkennen durch den Kunden gerügt werden.

§ 6 Gewährleistung

(1) Vorbehaltlich anderslautender Vertraglicher Absprache - übernehmen wir keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und/oder Verwendung, nicht funktionsgerechte Konstruktion der Stahlteile (Verbindungen) fehlende oder mangelhafte Abweiser, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und/oder Benutzung durch den Kunden oder dritte fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht vereinbarte konstruktive Änderungen oder natürliche Abnutzung, unrichtige oder unvollständige Angaben über die tatsächlichen Betriebsbedingungen. Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines Gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

(2) Bei Waren zweiter Wahl sind Eigenschaften der Waren, die zur Qualifizierung der Ware als zweite Wahl geführt haben, keine Mängel. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Garantieübernahme durch den Verkäufer im Sinne von § 276 Absatz 1 BGB, es sei denn, dass eine Garantie ausdrücklich vereinbart wurde. Die Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder die Garantie für die Haltbarkeit einer Sache wird nur in der Weise übernommen, als schriftlich eine Garantieerklärung von uns vorliegen muss, die Art und Umfang der Zusagen darstellt. Andere Zusagen gelten als Beschaffenheitsangaben. Vorleistungen des Käufers oder von Dritten werden vom Verkäufer nicht auf Mangelfreiheit oder Geeignetheit hin überprüft. Für Mängel an den Liefergegenständen die aus Fremdanlagen oder Fremdeinflüssen herrühren haftet der Verkäufer nicht.

(3) Tritt ein Mangel auf, so ist der Käufer verpflichtet unverzüglich Art und Umfang des Mangels mitzuteilen. Eigene oder durch Dritte veranlasste Nachbesserungsversuche führen zum Ausschluss unserer Gewährleistungsverpflichtungen.

(4) Der Käufer hat dem Verkäufer alle mit dem Schadensereignis in Verbindung stehenden Umstände und Betriebsparameter wie z.B. Mediumtemperaturen, oder Betriebszustände mitzuteilen bzw. eine evtl. vorliegende Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

(5) Liegt ein Mangel vor, wird die Nacherfüllung nur vorgenommen, wenn der Käufer zuvor den Kaufpreis abzüglich eines Einbehalts für den Mangel gezahlt hat. Der Einbehalt darf nicht mehr als das 3-Fache der Mängelbeseitigungskosten betragen.

(6) Zur Erfüllung der Ansprüche des Käufers bei Lieferung mangelhafter Sachen tritt der Verkäufer seine Ansprüche gegen seinen Lieferanten - auch soweit sie über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen - an den Käufer ab. Kann der Käufer die ihm abgetretenen Ansprüche außergerichtlich nicht durchsetzen, so lebt die Eigenhaftung des Verkäufers wieder auf.

(7) Bei Geschäften mit Unternehmern wird darüber hinaus folgendes vereinbart:

a) Sofern nichts anderes vom Verkäufer bestätigt wurde beträgt die Gewährleistungszeit 1 Jahr ab Lieferdatum bzw. dem Datum der Leistungserbringung.

b) Es liegt kein Sachmangel vor, wenn wir dem Käufer eine zu geringe Menge und / oder eine höherwertige Ware liefern. Im Fall einer zu geringen Mengenerfüllung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.

c) Bei einem Mangel sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Käufer. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über.

§ 7 Schriftform und Gerichtsstand

(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Verkäufer und Käufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen, dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(3) Soweit der Käufer Unternehmer ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Unternehmer.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer ist das Amtsgericht Wegberg bzw. das zuständige Landgericht Aachen.

Stand Juni 2009